

PATENT

D A S

KEIN FREMDES SALTZ

M E H R

IM HERTZOGTHUM
G E L D E R N

EINGEFÜHRET,

SONDERN

DAS IN DER GRAFFSCHAFFT
MARCK GESOTTENE SALTZ
ALLEIN DASELBST
GEBRAUCHT,

A U C H

DIE EINFÜHRER DES FREMDEN
SALTZES MIT CONFISCATION,

D I E

KAÜFFER ABER UND DEFRAU-
DANTEN AN GELDE GESTRAFFET
WERDEN SOLLEN.

De Dato Berlin, den 22. Novembr. 1740.

D U I S B U R G,

Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



CLIV



IR FRIDERICH,
 von Gottes Gnaden König in Preußen,
 Marggraff zu Brandenburg, des
 Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer
 und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien,
 Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Mag-
 deburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern,
 der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch
 in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu
 Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
 Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland
 und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der
 Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
 Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu
 Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauen-
 burg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir
 bey Antritt Unserer Regierung Unsere vornehmste Sorge da-
 hin gerichtet, alles dasjenige; so Unsern Landen und Unter-
 thanen zur Wohlfarth und Nutzen gereichen möchte, zu be-
 fördern; Und dann nunmehr Unsere in der Graffschafft Marck
 befindliche Saltz-Wercke, welche der Allerhöchste mit Saltz-
 Quellen reichlich geseegnet hat, durch Unsere Vorsorge und
 Veranstaltung mit vielen Kosten in so fern erweitert worden,
 das nebst der Graffschafft Marck, auch Unser Hertzogthum
 Cleve

Cleve und Fürstenthum Meurs; desgleichen in Unserm Antheil des Hertzogthums Geldern die hinreichende Nothdurfft an Saltz daraus bekommen können; So haben Wir nöthig zu seyn erachtet, solches durch ein Patent kund zu machen.

Wir thun auch solches hiedurch und Verordnen vermöge das in Unsern Landen Uns zustehenden Saltz-Regalis hiemit in Gnaden, das so gleich nach publication dieses Patents kein ausserhalb der Graffschafft Marck gesottenes Saltz in Unserem Antheil des Hertzogthums Geldern, es sey unter was Vorwand es wolle, weder heimlich noch öffentlich eingebracht, verkauft und consumiret werden solle.

Wie nun Unsere Göttliche Krieges- und Domainen-Commission darüber nachdrücklich halten soll, das dieser Unserer Verordnung überall genau nachgelebet werde; So haben Sie die auswärtige Saltz-Fuhrleuthe, wie auch die Rhein- und Maafs-Schiffer ernstlich zu Verwarnen, kein fremd Saltz mehr in vorgedachte Unsere Lande zum Verkauf einzuführen, bey Strafe der Confiscation des Saltzes, wie auch der Gefässe, Wagen und Pferde; Diejenige aber von Unseren Eingefessenen und Unterthanen, welche vom Rhein oder der Maafs, oder aus benachbahrten Ausländischen Städten und Orthen etwas von fremden Saltz erkauffen oder heimlich ins Land bringen, sollen ausser der Confiscation des Saltzes mit Geld-Brüchten und zwar zwey mahl so viel als der Preis des Saltzes importiret, wovon der Denuntiant, er sey fremd oder einheimisch, die Helffte geniessen soll, verfallen seyn.

Und da Unsere getreue Vasallen, Eingefessene und Unterthanen von denen fremden Saltz-Verkäufern öftters mit dem Maafs so wohl als mit dem Preise des Saltzes Vervortheilet worden; So haben Wir in Gnaden Verordnet, das zu ihrer Bequemlichkeit an verschiedenen Orthen mehrgedachter Provintz Saltz in Vorrath vorhanden seyn, und Vereydete Factors oder auch Saltz-Seller bestellt werden sollen, welche jederzeit mit tüchtigen und recht trockenen in Unseren Märckischen Cocturen gesottenen Saltze versehen seyn, und mit richtigem Maafs für den bisherigen Preis verkauffen sollen; Wannhero Wir zu Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen das allergnädigste Vertrauen haben, das Sie dieser Unserer Verfassung, welche nichts anders als ihre eigene Bequemlichkeit und Nutzen zum Zweck hat, nicht zu wieder leben, noch das fremde Saltz weiter gebrauchen werden.

Weilen aber Unsere allergnädigste Intention zugleich dahin

hin gerichtet ist, daß hierunter alles ordentlich zugehe, und die Unterschleiffe vermieden werden; Auch insbesondere zu wissen nöthig, wie viel jährlich an Saltz zur Consumtion obgedachter Provintz gefotten werden müsse; So haben Wir die Verfügung gemacht, daß ordentliche Saltz- Probe- Register oder Verzeichnisse von der bedürffenden Consumtion einer jeden Familie wie in allen Provintzien geschehen, beschrieben, selbige jährlich revidiret, und was ein jeder an Saltz genommen, nachgesehen werde; In welchen Probe- Registern nur diejenige Quantität Saltz, welche ein jeder zu seiner Haushaltung jährlich zum allerwenigsten gebraucher, angezeichnet wird; Dafern sich nun bey Nachsehung solcher Bücher finden solte, daß die darin angesetzte Quantität nicht genommen worden, obgleich kein Abgang an Persohnen oder Vieh vorhanden gewesen, und daher nothwendig folgen muß, daß Unterschleiffe vorgegangen seyn, so soll derjenige, welcher zu wenig genommen, für jede Metze Berlinische Maass Zehen Stüber Clevisch Straffe erlegen, welche denn sofort ohne einigen Nachlass beygetrieben werden soll.

Uhrkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 32. Novembr. 1740.

FRIDERICH.



F. W. v. Görne. A. O. v. Viereck. Happe. Boden.